

1291 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 10. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (5. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970 und BGBl. Nr. 35/1973 wird geändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„Einbeziehung im Verordnungs-
weg

§ 4. Die Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, auf die die in § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b genannten Voraussetzungen zutreffen und bei denen nicht ein Ausnahmegrund nach § 2 Abs. 1 Z. 2 bzw. § 3 Z. 2 gegeben ist, sind auf Antrag des Dienstgebers durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in die Kranken- bzw. Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz einzubeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen. Im Falle der Einbeziehung der Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die Krankenversicherung sind auch diejenigen Personen versichert, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses von dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung (der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Wiener Börsekammer bzw. der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) Ruhe(Versorgungs)bezüge erhalten, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.“

2. § 7 hat zu lauten:

„Ruhender Versicherung

§ 7. (1) Die Versicherung ruht während desurlaubes gegen Einstellung der Bezüge (Karenzurlaub).

(2) Das Ruhender Krankenversicherung tritt nicht ein,

1. sofern der Urlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;

2. während der Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 395/1974 oder gleichartigen Bestimmungen;

3. wenn der Versicherte die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung innerhalb von drei Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst das Ruhender eintreten würde.“

3. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Grundlage für die Bemessung der Beiträge bildet in den Fällen des § 7 Abs. 2 Z. 1 und 3 die letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Z. 2 der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes.“

4. Im § 23 zweiter Satz ist der Ausdruck „7'5 v. H.“ durch den Ausdruck „8'5 v. H.“ zu ersetzen.

5. a) § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, die den Versicherungsfall durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, derentwegen sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, steht kein Anspruch auf Geldleistungen aus dem betreffenden Versicherungsfall zu.“

b) § 34 Abs. 2 erster Satz erster Halbsatz hat zu lauten:

„Im Falle des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem be-

stritten wurde und nicht ihre Mitschuld oder Teilnahme an der in Abs. 1 bezeichneten gerichtlich strafbaren Handlung durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrenten;“

6. § 35 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Leistungsansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbefürftige (§ 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961) angehalten wird.“

7. Im § 39 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 1200 S durch den Betrag von 1665 S zu ersetzen.

8. § 52 a hat zu lauten:

„§ 52 a. Die Aufwendungen der Versicherungsanstalt für die Durchführung der in § 52 Abs. 1 Z. 1 genannten Aufgaben einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen haben sich in einem Rahmen zu bewegen, der 2 v. H. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr entspricht.“

9. § 56 Abs. 3 Z. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;“

10. Im § 63 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „logopädisch-phoniatische Behandlung“ durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatriisch-audiometrische Behandlung“ und der Ausdruck „logopädisch-phoniatischen Dienstes“ durch den Ausdruck „logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienstes“ zu ersetzen.

11. § 65 hat zu lauten:

„Heilbehelfe und Hilfsmittel

§ 65. (1) Notwendige Heilbehelfe und Hilfsmittel sind in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder

- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

(2) Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel werden nicht gewährt, wenn auf diese Leistungen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, oder aus einer auf landesgesetzlichen Vorschriften beruhenden Unfallfürsorgeeinrichtung besteht.

(3) Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die Abnutzung bei ordnungsmäßigem Gebrauch eine Gebrauchsdauer für Heilbehelfe und Hilfsmittel festsetzen. § 100 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

12. Im § 66 Abs. 4 ist der Ausdruck „in einer Pflegeanstalt für Kranke, die an chronischen Krankheiten leiden und die ungeachtet ihrer Unheilbarkeit ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen“ durch den Ausdruck „und in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen“ zu ersetzen.

13. Im § 70 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „Sonderheilanstalten“ durch den Ausdruck „Sonderkrankenanstalten“ zu ersetzen.

14. Im § 75 erster Satz ist der Ausdruck „letzten sechs Wochen“ durch den Ausdruck „letzten acht Wochen“ zu ersetzen.

15. Im § 82 ist der Ausdruck „(§ 52 Abs. 1 Z. 1 und 2)“ durch den Ausdruck „(§ 52 Abs. 1 Z. 2 und 3)“ zu ersetzen.

16. § 105 Abs. 3 Z. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Kinderzuschuß über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;“

17. § 142 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gleichzeitig mit dem Obmann sind drei Stellvertreter zu wählen, und zwar in getrennten Wahlgängen der Gruppe der Dienstnehmer und der Dienstgeber. Gehört der Obmann einer der beiden Gruppen an, ist der erste Obmannstellvertreter der anderen Gruppe zu entnehmen. Gehört der Obmann der Gruppe der Dienstgeber

1291 der Beilagen

3

an, sind die drei Stellvertreter jedenfalls der Gruppe der Dienstnehmer zu entnehmen. Jede der beiden Gruppen kann auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten.“

18. § 147 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die örtliche Zuständigkeit eines Landesvorstandes richtet sich bei Versicherten nach deren Wohnort. Ist kein Wohnort im Inland vorhanden, ist der für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehende Landesvorstand zuständig.“

§ 149 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der ordnungsgemäß einberufene Verwaltungskörper, ausgenommen der Rentenausschuß, ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Versicherungsvertreter, wobei sich unter diesen ein Vorsitzender befinden muß, beschlußfähig; die Beschlußfähigkeit des Rentenausschusses ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder gegeben.“

20. § 151 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Versicherungsanstalt hat die vom Hauptvorstand beschlossene Erfolgsrechnung binnen vier Monaten nach der Beschlußfassung in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.“

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

Für rückständige Beiträge aus Kalendermonaten, die vor dem Beginn des Kalendermonates Jänner 1975 liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie nicht bereits vorgeschrieben sind, in entsprechender Anwendung des § 23 des Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 zu berechnen.

Artikel III**Schlußbestimmungen**

Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 178, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird, wird aufgehoben.

Artikel IV**Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel V**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuterungen

Die im Entwurf einer 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammengefaßten Novellierungsvorschläge enthalten eine Reihe von Änderungen, die auch für den Rechtsbereich der Beamten-Kranken- und Unfallversicherung wegen ihrer gleichartigen Regelung von Bedeutung sind und daher auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ihren Niederschlag zu finden haben. Da zu diesen Änderungen, die in den vorliegenden Entwurf einer 5. Novelle zum B-KUVG aufgenommen wurden, auf die bezüglichen Erläuterungen im Entwurf einer 31. Novelle zum ASVG verwiesen werden kann, werden zur leichteren Auffindung der in Betracht kommenden Begründung die in beiden Gesetzen korrespondierenden Bestimmungen gegenübergestellt.

B-KUVG	ASVG
§ 23	§ 59
§ 34 Abs. 1 und 2 ...	§ 88 Abs. 1 und 2
§ 35 Abs. 1	§ 89 Abs. 1 Z. 1.
§ 66 Abs. 4	§ 144 Abs. 4
§ 70 Abs. 1 Z. 4	§ 155 Abs. 1 Z. 4
§ 75	§ 120 Abs. 1 Z. 3.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 4):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat beim Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bezugnahme auf § 4 B-KUVG beantragt, ihre unkündbar gestellten Bediensteten in die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter einzubeziehen. Diesem Antrag konnte nicht entsprochen werden, weil die Präsidentenkonferenz nicht als gesetzliche berufliche Vertretung gilt.

Die Präsidentenkonferenz hat darauf hingewiesen, daß sie die Zentralorganisation der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen ist und damit die Funktion einer zentralen gesetzlichen beruflichen Vertretung ausübt. Diese Tatsache wird nicht nur durch ihre Satzung unter-

mauert, sondern auch in der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes anerkannt. So ist die Präsidentenkonferenz auf Grund zahlreicher gesetzlicher Vorschriften zur Entsendung von Vertretern in eine große Anzahl von Kommissionen und Beiräten berufen; darüber hinaus wird sie von den Bundesministerien in die Begutachtung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe eingeschaltet.

Ferner verwies die Präsidentenkonferenz darauf, daß nach ihrer Dienstordnung Bediensteten die Unkündbarkeit verliehen werden kann. Ab diesem Zeitpunkt erwirbt der Dienstnehmer die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsbezug. Die betreffenden Dienstnehmer sind demnach den öffentlich-rechtlichen Dienstnehmern praktisch gleichgestellt.

Auf Grund der Darlegungen der Präsidentenkonferenz ist unbestritten, daß sie zufolge ihres Aufgabenkreises, wie er sich auch unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Gesetzen enthaltenen Mitwirkungsrechte ergibt, die Funktion einer zentralen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung der Landwirte tatsächlich erfüllt. Sie kann somit in dieser Hinsicht einer gesetzlichen beruflichen Vertretung von der Art, wie sie § 4 B-KUVG versteht, als gleichwertig angesehen werden. Dazu kommt, daß gemäß § 4 B-KUVG schon derzeit nicht nur die Dienstnehmer der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, sondern auch die Dienstnehmer der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter einbezogen werden können. Bei diesen handelt es sich, auch wenn sie die Bezeichnung Kammer führen, nicht um gesetzliche berufliche Vertretungen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es mit der im § 4 B-KUVG zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers vereinbar, auch die Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs in die in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Verordnungsermächtigung unter der Voraussetzung einzubeziehen, daß sie in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen und ihnen daraus

die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsbezug (§ 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b B-KUVG) zusteht.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§§ 7 und 19 Abs. 4):

Die Änderung des § 7 wurde auf Anregung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter deshalb vorgenommen, weil durch die bisherige Fassung lediglich die Krankenversicherung vom Ruhen erfaßt war, die nach dem B-KUVG versicherten Personen aber in der Mehrzahl sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Unfallversicherung versichert sind. Es soll aber ein Ruhen der Versicherung schlechthin, also auch ein Ruhen der Unfallversicherung und damit insbesondere ein Ruhen der Verpflichtung zur Leistung der Unfallversicherungsträger eintreten.

Die im § 7 Abs. 2 Z. 1 und im § 19 Abs. 4 vorgesehene Änderung ergibt sich aus dem Umstand, daß an die Stelle des Ersatzleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 98/1961, das Bundesgesetz vom 27. Juni 1974, BGBl. Nr. 395/1974, über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft tritt.

Zu Art. I Z. 7 (§ 39 Abs. 4):

Der in § 39 Abs. 4 B-KUVG eingesetzte unpfändbare Betrag der Rentensonderzahlung soll jeweils dem Betrag des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens nach dem Lohnpfändungsgesetz entsprechen. Der letztgenannte Betrag wurde durch die Novelle zum Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 575/1974, ab 1. Jänner 1974 auf 1665 S erhöht. Dementsprechend ist der im § 39 Abs. 4 B-KUVG genannte Betrag anzupassen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 52 a):

§ 52 a B-KUVG weicht bei der Festsetzung des Rahmens, innerhalb dessen sich die Aufwendungen der Versicherungsanstalt für die Gesundheitsuntersuchungen zu bewegen haben, von der für die übrigen Krankenversicherungsträger geltenden Regelung insofern ab, als hier 0'2 v. H. der Summe der Beitragsgrundlagen zuzüglich der beitragspflichtigen Sonderzahlungen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr maßgebend sind, während der Rahmen bei den übrigen Krankenversicherungsträgern 2 v. H. der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im letzten vorangegangenen Geschäftsjahr beträgt. Die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung dieser Bestimmung ließen es als zweckmäßig erscheinen, auch in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter die für die übrigen Krankenversicherungsträger geltende Regelung zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 9 und 16 (§§ 56 Abs. 3 Z. 1 und 105 Abs. 3 Z. 1):

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, welches am 1. Jänner 1975 in Kraft treten wird, enthält den Grundsatz der Gleichbehandlung des Zivildienstes mit dem Präsenzdienst. In Entsprechung dieses Grundsatzes soll die Leistung des Zivildienstes in gleicher Weise wie die Erfüllung der Wehrpflicht eine Verlängerung der Angehörigen(Kindes)eigenschaft bewirken.

Zu Art. I Z. 10 (§ 63 Abs. 1):

Gemäß § 26 Abs. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 197, wurde der logopädisch-phoniatrische Dienst zum logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst erweitert und umfaßt nunmehr neben der Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen auch die Durchführung audiometrischer Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung. § 63 Abs. 1 B-KUVG soll in Anpassung an die neue Rechtslage entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z. 11 (§ 65):

Die geltende Bestimmung des § 65 B-KUVG ist insofern etwas unklar gefaßt, als im Abs. 1 nur Heilbehelfe erwähnt werden, aus der Bestimmung des Abs. 2 jedoch entnommen werden kann, daß auch gewisse Hilfsmittel darunterfallen. Außerdem wurde in der Krankenversicherung nach dem ASVG durch die 29. Novelle zum ASVG eine gesetzliche Definition des Begriffes „Hilfsmittel“ eingeführt. Es erscheint daher zweckmäßig, sowohl die ausdrückliche Erwähnung der Hilfsmittel als auch deren gesetzliche Definition in den § 65 B-KUVG aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die bisherige Verpflichtung der Satzung, eine Gebrauchsdauer für Heilbehelfe festzusetzen, in Anpassung an die entsprechenden Änderungen des ASVG und des B-KVG in eine Ermächtigung umgewandelt werden. Denn eine Verpflichtung zur Festsetzung einer Gebrauchsdauer erscheint vom Standpunkt der Verwaltungsökonomie nicht in allen Fällen zweckmäßig, abgesehen davon, daß sie auch nicht für sämtliche denkbaren Heilbehelfe in Betracht kommt. Es soll daher dem Ermessen des Versicherungsträgers anheimgestellt sein, nach Prüfung der medizinischen Notwendigkeiten bzw. sonstigen Gegebenheiten eine Gebrauchsdauer in der Satzung festzusetzen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 82):

Die vorgesehene Zitierungsänderung ergibt sich aus der Einfügung einer neuen Z. 1 in § 52 Abs. 1 B-KUVG durch die 4. Novelle, BGBl. Nr. 35/1973.

Zu Art. I Z. 17 und 19 (§§ 142 Abs. 2 und 149 Abs. 2):

Im Zuge der Verhandlungen, die der Neubildung der Verwaltungskörper für die Funktionsperiode 1974 bis 1979 bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorangegangen sind, sind die Dienstnehmer- und die Dienstgeberkurie übereingekommen, an das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Bitte heranzutragen, für eine Gesetzesänderung einzutreten, wonach bei der Versicherungsanstalt die Funktion eines weiteren Obmannstellvertreters geschaffen wird. Desgleichen haben die beiden Kurien die im Entwurf vorgesehene Sonderregelung hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Verwaltungskörper angeregt.

Zu Art. I Z. 18 (§ 147 Abs. 2):

Den Anlaß für diese auf Anregung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorgenommene Änderung bildet die bevorstehende Umstellung der Verwaltungseinrichtungen der Versicherungsanstalt auf elektronische Datenverarbeitung. Nach der derzeit geltenden Regelung sind sowohl Dienstort als auch Wohnort des Versicherten von Bedeutung, sodaß beide ständig evident gehalten werden müssen. Bei einzelnen Berufsgruppen, wie z. B. den Bundesheerangehörigen, ist jedoch ein häufiger Wechsel des Dienstortes unter Beibehaltung des Wohnortes

zu verzeichnen. Im Falle eines Dienstortwechsels muß jeweils eine Änderungsanzeige erstattet und die Veränderung einzeln bearbeitet werden, was naturgemäß einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Wenn der Versicherte dabei noch den örtlichen Kompetenzbereich eines Landesvorstandes wechselt, muß der Versicherte dann außerdem noch aus der Zuständigkeit des bisherigen Landesvorstandes ausgeschieden und an einen anderen Landesvorstand überwiesen werden. Zwecks EDV-mäßiger Durchführung der Verwaltungsaufgaben der Versicherungsanstalt ist im Bereich der Beitragseinhebung weiters noch die jeweilige bezugsanweisende Stelle des Versicherten festzuhalten. Diese ändert sich bei einem bloßen Wechsel des Dienstortes nicht, was dazu führt, daß stets eine große Anzahl von Daten festgehalten werden muß, die für die Beitragseinhebung belanglos sind. Die Änderung wird eine beträchtliche Ersparnis an Arbeitsaufwand sowohl für die meldepflichtigen Dienstgeber als auch für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ergeben.

Zu Art. I Z. 20 (§ 151 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Erstreckung der Verlaubarungsfrist von drei auf vier Monate übernimmt die Änderung, die in der Parallelbestimmung des § 444 Abs. 6 ASVG durch die 30. Novelle zum ASVG vorgenommen wurde.